

Parkhausordnung

für das private Parkhaus "Am Elbbahnhof in 39104 Magdeburg".

Für die Benutzung des privaten Parkhauses gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Ergänzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird vom Betreiber zur Regelung der Benutzung des Parkhauses, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der StVO folgende PARKHAUSORDNUNG/BENUTZUNGSORDNUNG erlassen:

(1) Das Parkhaus ist privat und steht für den allgemeinen Verkehr von Kraftfahrzeugen (insbesondere den Parkverkehr) zur üblichen Benutzung zur Verfügung. Es bleibt dem Betreiber vorbehalten, das Parkhaus für einen kürzeren Zeitraum aus besonderen Gründen zu schließen oder die Öffnungszeiten entsprechend zu verlängern. Im Parkhaus gelten die Straßenverkehrsordnung sowie alle sonstigen im Parkhaus bekannt gegebenen Verkehrsregelungen.

(2) Für das Verhalten der Benutzer im Parkhaus sowie auf den Zu- und Abfahrtswegen einschließlich der Zu- und Abgänge für die Fußgänger sowie der sonstigen Einrichtungen, usw. gilt neben den Bestimmungen der StVO sowie sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften diese Parkhausordnung. Das Parkhaus und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige durch den Nutzer verursachte Beschädigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

(3) Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Benutzer die im Kraftfahrzeugverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Die im Parkhaus angebrachten amtlichen Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten.

(4) Im Parkhaus darf nur im Schrittempo gefahren werden.

(5) Der Benutzer hat die Gebote und Verbote einschlägiger Bestimmungen zu befolgen. Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Mieter oder dritte Personen nicht beeinträchtigt werden. Im Parkhaus sowie auf den übrigen Verkehrsflächen im Bereich des Parkhauses ist ohne Gewähr für weitere Bestimmungen u.a. verboten:

- Der Aufenthalt unberechtigter Personen;
- Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer;
- Die Lagerung bzw. das Zurücklassen von Betriebsstoffen, leerer Betriebsstoffbehälter und von feuergefährlichen Gegenständen sowie gebrauchten Reinigungsmitteln (Putzwolle und dgl.); Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen und anderen brennbaren Flüssigkeiten auf dem Stellplatz
- Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser sowie undichten Zuleitungen;
- Das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren;
- Das Hupen und das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche;
- Der Aufenthalt im Parkhaus oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus, zum Be- und Entladen sowie zu anderen Zwecken als zum Parken.

(6) Es ist untersagt, auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge von innen oder außen zu reinigen oder Kühlwasser, Kraftstoffe und Öle abzulassen oder nachzufüllen.

(7) Der Parkhausbenutzer hat sein Fahrzeug auf einem markierten Einstellplatz so abzustellen, dass das ungehinderte Einsteigen und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen jederzeit und ohne Behinderung möglich ist. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Stellplätze ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung sind die Beauftragten des Betreibers berechtigt, nicht

ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Stellplatzbenutzers in die vorgeschriebene Lage oder auf einen anderen Stellplatz im Parkhaus zu verbringen.

(8) Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

(9) Der Aufenthalt im Parkhaus und im Bereich der Zu- sowie Anfahrtswege und Rampen ist zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung nicht gestattet.

(10) Die Reinigung des Parkhauses erfolgt durch Beauftragte des Betreibers. Der Parkhausbenutzer hat jedoch von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung besorgt dies der Betreiber auf Kosten des Verursachers.

(11) Die Beauftragten des Betreibers sind berechtigt, das eingestellte Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr und in dem in dieser Parkhausordnung/Benutzungsordnung bezeichneten Fällen auf Kosten und Gefahr des Benutzers aus dem Parkhaus zu entfernen. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug verkehrsrechtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit polizeilich aus dem Verkehr gezogen wird.

(12) Der Betreiber übernimmt keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftung aus dem Betrieb des Parkhauses sowie als Grundstückseigentümer; auch übernimmt er keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Obhutspflicht. Er haftet somit auch nicht für Diebstähle und insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Parkhausbenutzer oder durch sonstige dritte Personen an den Fahrzeugen, deren Zubehör oder an den in den Fahrzeugen befindlichen Gegenständen verursacht worden sind. Für nachweislich durch den Betreiber selbst oder seine Beauftragten verschuldete Schäden haftet er nur im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (HHB) bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Einstellung der Kraftfahrzeuge erfolgt im Übrigen auf eigenes Risiko des Parkhausbenutzers. Störungen an den techn. Einrichtungen des Parkhauses berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen.

(13) Der Parkhausbenutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Betreiber als Eigentümer des Parkhauses oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen.

(14) Weder Bewachung noch Verwahrung des abgestellten Fahrzeuges wird vom Parkhausbetreiber zugesichert, er übernimmt keine Obhutspflichten. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.

(15) Die Anweisungen der Beauftragten des Betreibers sind zu befolgen. Diese handeln auf Anordnung und im Namen des Betreibers und üben für ihn das Hausrecht im Parkhaus aus.

(16) Eventuell auftretende Störungen am Rolltor oder einer sonstigen Einrichtung des Parkhauses sollen unverzüglich dem Betreiber gemeldet werden.

Es wird gebeten, Reklamationen oder Anfragen schriftlich unverzüglich der

Immobilien Gartenstadt-Kolonie Service GmbH

Asternweg 1, 39118 Magdeburg

Tel. (0391) 6219680

Fax (0391) 6219681

anzuzeigen.

Bei Notfällen bzw. technischen Störungen benutzen Sie das Notrufsystem am Kassenautomaten bzw. an der Ausfahrtsäule oder rufen direkt den Service der Firma CONDOR unter Tel. 0391/255 880 an.

Magdeburg,

Die Geschäftsführung

Immobilien Gartenstadt-Kolonie Service GmbH